

Satzung

über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Brechen

*aktuelle Fassung unter Berücksichtigung der bisherigen 4 Änderungssatzungen
(letzte Änderung wirksam zum 01.01.2021)*

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Gemeinde Brechen unterhält als öffentliche Einrichtungen folgende Kindertageseinrichtungen:

- | | |
|--|--|
| <p>a) Kinderhaus In der Schlei Niederbrechen,
In der Schlei 45, 65611 Brechen
Tageseinrichtung für Kinder mit Mittagsversorgung</p> | <p>für 85 Kinder vom
vollendeten 2. Lebensjahr
bis zum Schuleintritt</p> |
| <p>b) Kindergarten St. Maximin Niederbrechen,
Westerwaldstraße 1, 65611 Brechen
Tageseinrichtung für Kinder mit Mittagsversorgung</p> | <p>für 100 Kinder vom
vollendeten 2. Lebensjahr
bis zum Schuleintritt</p> |
| <p>c) Kindertagesstätte Oberbrechen,
Kapellenstraße 2, 65611 Brechen
Tageseinrichtung für Kinder mit Mittagsversorgung</p> | <p>für 65 Kinder vom
vollendeten 2. Lebensjahr
bis zum Schuleintritt</p> |
| <p>d) Kindergarten Werschau,
Hessenstraße 17, 65611 Brechen
Tageseinrichtung für Kinder mit Mittagsversorgung</p> | <p>für 50 Kinder vom
vollendeten 2. Lebensjahr
bis zum Schuleintritt</p> |

Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

(1)

Die Tageseinrichtungen für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

(2)

Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.

(3)

Die Grundlagen der Arbeit der Kindertageseinrichtungen a) bis d), sowie ihre individuellen einrichtungsspezifischen Regelungen sind jeweils in der vom Gemeindevorstand frei gegebenen Fassung der Konzeption verankert.

§ 3 Kreis der Berechtigten

(1)

Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Brechen ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben, vom vollendeten 2. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt offen.

(2)

Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde auf Aufnahme eines Kindes insbesondere auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.

(3)

Kinder unter 3 Jahren und ältere zugezogene Kinder können nur bei freien Platzkapazitäten aufgenommen werden.

(4)

Bei Kindern, die an ansteckenden Krankheiten leiden, bedarf es einer Einzelfallprüfung in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt, ob eine Aufnahme erfolgen kann.

Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen werden aufgenommen, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

(5)

Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 4 Betreuungszeiten

(1)

Die Kindertageseinrichtungen sind wie folgt geöffnet:

a) Kinderhaus In der Schlei Niederbrechen

Tagesstätte (ganztags)	montags bis freitags	07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Tagesstätte (halbtags)	montags bis freitags	07.00 Uhr bis 14.00 Uhr
	zusätzlich eine halbe Stunde von 14.00 Uhr bis 14.30 Uhr an einem beliebigen Tag	
Regelkindergarten	montags bis freitags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Vormittagsbetreuung	Montags bis freitags	07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Verlängerte Öffnungszeiten	montags bis freitags	07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
	zusätzlich eine halbe Stunde von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr an einem beliebigen Tag	
	montags bis freitags	12.00 Uhr bis 13.00 Uhr
	zusätzlich eine halbe Stunde von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an einem beliebigen Tag	

b) Kindergarten St. Maximin Niederbrechen

Tagesstätte (ganztags)	montags bis freitags	07.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Tagesstätte (halbtags)	montags bis freitags	07.30 Uhr bis 14.00 Uhr
Regelkindergarten	montags bis freitags	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Vormittagsbetreuung	montags bis freitags	07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Regelkindergarten	montags bis freitags	07.30 Uhr bis 08.00 Uhr
Verlängerte Öffnungszeiten	montags bis freitags	16.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Regelkindergarten inkl. 2 Ganztagsbetreuungen	montags bis freitags an zwei Tagen	07.30 Uhr bis 16.30 Uhr
	montags bis freitags an drei Tagen	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

c) Kindertagesstätte Oberbrechen

Tagesstätte (ganztags)	montags bis freitags	07.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Tagesstätte (halbtags)	montags bis freitags	07.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Regelkindergarten	montags bis freitags	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Vormittagsbetreuung	montags bis freitags	07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Regelkindergarten	montags bis freitags	07.00 Uhr bis 07.30 Uhr
Verlängerte Öffnungszeiten	montags bis freitags	07.00 Uhr bis 07.30 Uhr
Regelkindergarten inkl. 2 Ganztagsbetreuungen	montags bis freitags an zwei Tagen	07.00 Uhr bis 16.30 Uhr
	montags bis freitags an drei Tagen	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

d) Kindergarten Werschau

Tagesstätte (ganztags)	montags bis freitags	07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Tagesstätte (halbtags)	montags bis freitags	07.00 Uhr bis 14.00 Uhr
	zusätzlich eine halbe Stunde von 14.00 Uhr bis 14.30 Uhr an einem beliebigen Tag	
Regelkindergarten	montags bis freitags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Vormittagsbetreuung	montags bis freitags	07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Regelkindergarten	montags bis freitags	07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
	zusätzlich eine halbe Stunde von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr an einem beliebigen Tag	
	montags bis freitags	12.00 Uhr bis 13.00 Uhr
	zusätzlich eine halbe Stunde von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an einem beliebigen Tag	

(2)

Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.

(3)

Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(4)

Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen werden die Kindertageseinrichtungen jeweils als ein- oder zweigruppige Einrichtung geöffnet gehalten. Die Eltern müssen sich bis zu einem von der Kindergartenleitung festgelegten Termin vor den Sommerferien entscheiden, ob ihr Kind in den ersten 3 Ferienwochen oder den zweiten 3 Ferienwochen die Kindertageseinrichtung besucht.

An Weihnachten/Neujahr sollen die Kindertageseinrichtungen für bis zu 5 Arbeitstage geschlossen bleiben.

Außerdem bleiben die Kindertageseinrichtungen an folgenden Tagen geschlossen:

- Personalversammlung der Gemeindebediensteten nachmittags
- Betriebsausflug der Gemeindebediensteten ganztags

(5)

Der Gemeindevorstand kann aus besonderen Gründen, z.B. der Festlegung von Konzeptionstagen, Arbeitsgemeinschaften, Brückentagen, Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen die Schließung der Kindertageseinrichtungen oder vorübergehend andere Öffnungszeiten anordnen.

Der Gemeindevorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Notgruppe vorgehalten werden soll.

(6)

Bekanntgaben erfolgen rechtzeitig durch den Träger oder die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

(7)

Änderungen der Betreuungszeiten müssen bis zum 20. eines Monats für den darauffolgenden Monat schriftlich beantragt werden.

§ 5 Aufnahme

(1)

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung, die mindestens 4 Monate vor dem Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung erfolgen muss. Die Anmeldung erfolgt bei der Zentralen Leitung im Rathaus.

In Ausnahmefällen entscheidet der Bürgermeister oder sein Vertreter über die Platzvergabe.

(2)

Zu Anmeldungen der Kinder ab dem 3. Lebensjahr für den Besuch einer Kindertagesstätte im Gemeindegebiet wird jeweils rechtzeitig vor Beginn eines Kindergartenjahres von der Gemeinde aufgerufen.

(3)

Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1)

Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertageseinrichtungen regelmäßig besuchen. Sie sollen bis spätestens 9.00 Uhr eintreffen. Sie sind grundsätzlich pünktlich bis zum Ende der Öffnungszeiten des jeweils vereinbarten Betreuungsangebotes aus der Einrichtung abzuholen. Bei verspäteter Abholung, die über fünf Minuten hinausgeht, werden, nach einmaliger Verwarnung, pro angefangener Viertelstunde zusätzliche Betreuungsgebühren nach § 2 (g) Gebührensatzung erhoben. Diese Regelung gilt auch bei einer Unterbrechung in der Vor- und Nachmittagsbetreuung.

(2)

Das Fehlen eines Kindes ist unverzüglich der jeweiligen Kindergartenleitung mitzuteilen.

(3)

Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal in der Kindertageseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme der Kinder durch das Erziehungspersonal der Kindertageseinrichtung und endet, sobald die Kinder an die abholberechtigten Personen übergeben wurden. Es besteht für das Kindergartenpersonal keine Verpflichtung, die Kinder nach Hause zu bringen. Die Erziehungsberechtigten können gegenüber der Kindergartenleitung andere zur Abholung berechnigte Personen benennen.

(4)

Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Ob ein ärztliches Attest erforderlich ist oder nicht, richtet sich nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (Liste kann bei der Kindergartenleitung eingesehen werden).

(5)

Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtungen für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

(6)

Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtungen

(1)

Die Leitung der Kindertageseinrichtung gibt den Erziehungsberechtigten nach Terminabsprache die Möglichkeit für ein Elterngespräch.

(2)

Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 Abs. 2 und 3 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) wird Näheres durch die Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Brechen bestimmt (§ 27 Abs. 4 HKJGB).

§ 9 Versicherung

Gegen Unfälle in den Kindertageseinrichtungen sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Gebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldung

(1)
Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie sind einen Monat vorher der Kindergartenleitung schriftlich mitzuteilen.

(2)
Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

(3)
Werden die Satzungsbestimmungen durch die Erziehungsberechtigten nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten eines Kindes eine für den Betrieb der Kindertageseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(4)
Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

(5)
Werden die Gebühren dreimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

(6)
Die Abmeldung der Vorschulkinder erfolgt zum 31.07. des Jahres, in dem sie eingeschult werden.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Brechen, 26. Februar 2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Brechen

Groos, Bürgermeister